

Bekanntmachung;
Änderung des Flächennutzungsplans mit integriertem Landschaftsplan
im Bereich des Vorhabens „Solarpark Stopfenheim“
der Stadt Ellingen

Bekanntmachung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans
durch das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen

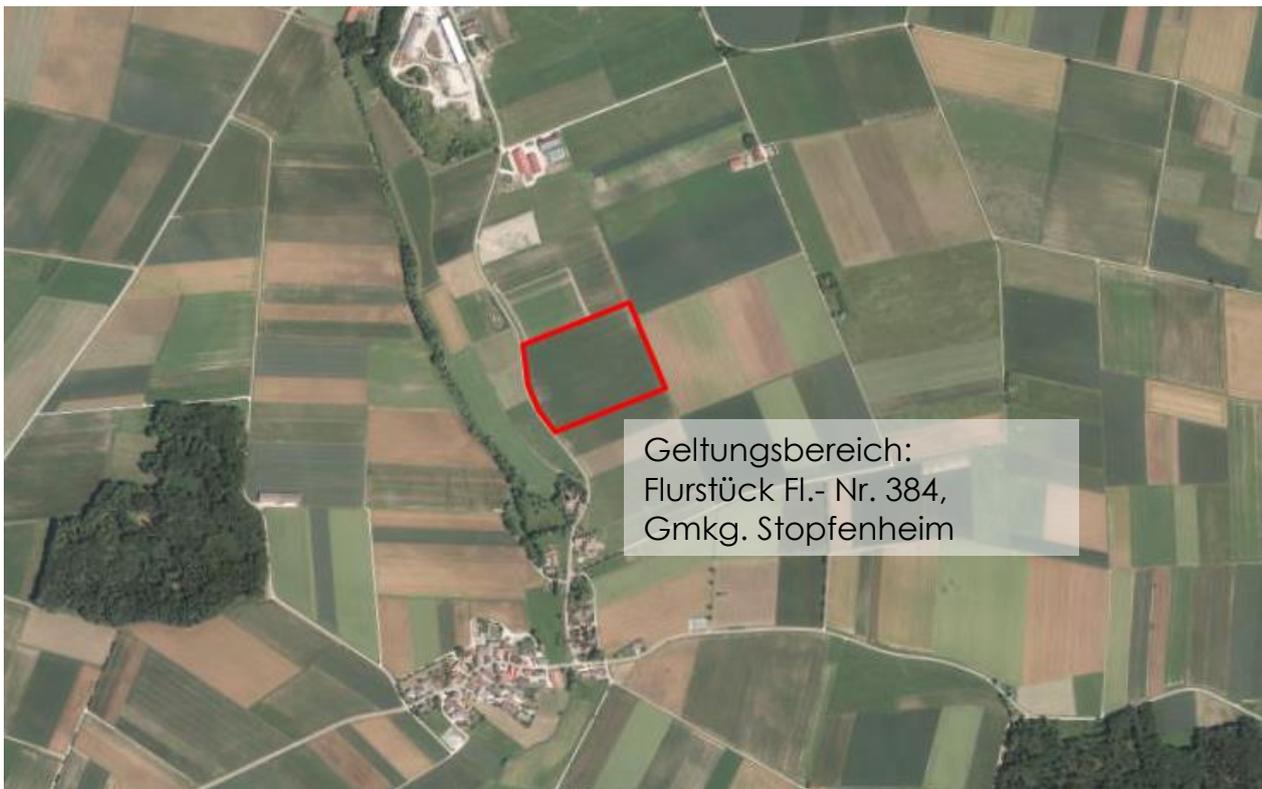
Der Stadtrat der Stadt Ellingen hat in der Sitzung am 18.02.2021 die Änderung des Flächennutzungsplans im Bereich des Vorhabens „Solarpark Stopfenheim“, Fl.- Nr. 384, Gemarkung Stopfenheim, bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, der Begründung mit Umweltbericht und dem erstellten Fachgutachten, in der Fassung vom 18.02.2021 festgestellt.

Mit Bescheid des Landratsamtes Weißenburg-Gunzenhausen vom 20.04.2021, AZ FNP_SOL_EISt, wurde die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen genehmigt.

Die Erteilung der Genehmigung der Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen durch das Landratsamt Weißenburg - Gunzenhausen wird hiermit gem. § 6 Abs. 5 des Baugesetzbuches (BauGB) ortsüblich bekannt gemacht.

Mit dieser Bekanntmachung wird die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen wirksam.

Die Lage und der Geltungsbereich der Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan können aus dem nachfolgenden Planausschnitt entnommen werden:



(Darstellung nicht maßstäblich)

Der Geltungsbereich für die Flächennutzungsplanänderung mit integriertem Landschaftsplan umfasst das Grundstück Fl.-Nr. 384 der Gemarkung Stopfenheim. Die Fläche des Geltungsbereiches beträgt ca. 6,2 ha. Der Geltungsbereich liegt südlich von Stopfenheim nahe der Gemarkungsgrenze zu Alesheim.

Mit dieser Änderung wird das Gebiet des vorhabenbezogenen Bebauungsplans „Solarpark Stopfenheim“ im Flächennutzungsplan als Sondergebiet mit der Zweckbestimmung Photovoltaik dargestellt.

Die Änderung des Flächennutzungsplans bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, der Begründung mit Umweltbericht und dem erstellten Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung über die Art und Weise, wie die Umweltbelange und die Ergebnisse der Öffentlichkeits- und Behördenbeteiligung in der Änderung des Flächennutzungsplans berücksichtigt wurden, und aus welchen Gründen der Plan nach Abwägung mit den geprüften, in Betracht kommenden anderweitigen Planungsmöglichkeiten gewählt wurde, kann in den Räumen der Verwaltungsgemeinschaft (VG) Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen während der allgemeinen Dienststunden (zurzeit Mo., Mi., Do. und Fr. von 08:00 - 12:00 Uhr, Di. von 08:00 - 13:00 Uhr und Do. von 14:00 - 18:00 Uhr) von jedermann eingesehen und über deren Inhalte Auskunft darüber verlangt werden.

Den berufstätigen Bürgern wird dies, nach vorheriger Terminabsprache, auch außerhalb der allgemeinen Dienststunden ermöglicht. Aus diesem Grund kann bei Bedarf, nach vorheriger Rücksprache mit der VG Ellingen (Tel. 09141 – 8658-0) eine Einsichtnahme an einem geeigneten Ort oder eine Übermittlung in geeigneter Form erfolgen.

Die Änderung des Flächennutzungsplans der Stadt Ellingen bestehend aus Planzeichnung mit Planzeichenerklärung, der Begründung mit Umweltbericht und dem erstellten Fachgutachten sowie der zusammenfassenden Erklärung ist gem. § 6a Abs. 2 BauGB auf die Homepage der Stadt Ellingen unter <http://www.stadt-ellingen.de/rathaus/bekanntmachungen> eingestellt und kann dort ebenfalls eingesehen werden.

Auf die Voraussetzungen für die Geltendmachung der Verletzung von Verfahrens- und Formvorschriften und von Mängeln der Abwägung sowie der Rechtsfolgen des § 215 Abs. 1 BauGB wird hingewiesen.

Unbeachtlich wird demnach

- eine nach § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB beachtliche Verletzung der dort bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften,
- eine unter Berücksichtigung des § 214 Abs. 2 BauGB beachtliche Verletzung der Vorschriften über das Verhältnis des Bebauungsplans und des Flächennutzungsplans und
- nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtliche Mängel des Abwägungsvorgangs,

wenn sie nicht innerhalb eines Jahres seit Bekanntmachung der Änderung des Flächennutzungsplans schriftlich gegenüber der Stadt Ellingen unter Darlegung des die Verletzung begründenden Sachverhaltes geltend gemacht worden sind. Der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, ist darzulegen.

Die in der Änderung zum Flächennutzungsplan in Bezug genommenen Gesetze, Verordnungen, Normen (insb. DIN-Normen), Konzepte und technischen Baubestimmungen können bei Verwaltungsgemeinschaft Ellingen, Weißenburger Str. 1, 91792 Ellingen eingesehen und bei Bedarf erläutert werden.

Ellingen, 21.05.2021
Stadt Ellingen

Matthias Obernöder
1. Bürgermeister